

Joachim Detjen

# Die Werteordnung des Grundgesetzes

UNDESTAG BRUNDBESETZ POLITISCH  
WAHLEN VERFASSUNG INTERNATIONALE  
DIE PARTEIEN INSTITUTIONEN POLITISCH  
PARLAMENTARISMUS DEMOKRATIE KAP  
ALISMUS POLITISCHE SOZIOLOGIE



VERLAG FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN



Joachim Detjen

Die Werteordnung des Grundgesetzes

Joachim Detjen

# Die Werteordnung des Grundgesetzes



**VS VERLAG FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

1. Auflage 2009

Alle Rechte vorbehalten

© VS Verlag für Sozialwissenschaften | GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden 2009

Lektorat: Frank Schindler

VS Verlag für Sozialwissenschaften ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media.  
[www.vs-verlag.de](http://www.vs-verlag.de)



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Umschlaggestaltung: KünkelLopka Medienentwicklung, Heidelberg

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Krips b.v., Meppel

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Printed in the Netherlands

ISBN 978-3-531-16733-6

# Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>7</b>
<b>Einleitung</b>	<b>11</b>
<b>1 Verfassung und Werte</b>	<b>15</b>
1.1 Die Verfassung als rechtliche Grundordnung des Staates	15
1.2 Die Rolle von Werten in der Verfassung	29
<b>2 Die Wertegebundenheit des Grundgesetzes</b>	<b>43</b>
2.1 Wertebindung statt Werteneutralität	43
2.2 Das kulturelle Fundament der Werte	52
2.3 Die Verankerung von Werten im Grundgesetz	63
<b>3 Verfassungslegitimierende Werte</b>	<b>71</b>
3.1 Menschenwürde	71
3.2 Leben	86
3.3 Innere Sicherheit	95
3.4 Individuelle Freiheit	105
3.5 Rechtliche Gleichheit	117
3.6 Soziale Gerechtigkeit	130
3.7 Volkssouveränität	142
3.8 Demokratie	151
<b>4 Lebenswelt-, gesellschafts- und politikprägende Werte</b>	<b>171</b>
4.1 Privatsphäre	171
4.2 Ehe und Familie	178
4.3 Religiöse und weltanschauliche Überzeugungsfreiheit	186
4.4 Wirtschaftliche Handlungsfreiheit	200
4.5 Kommunikationsfreiheit	211
4.6 Pluralismus	219
4.7 Politische Partizipation	225
4.8 Bürgerpflichten und Bürgerverantwortung	239

---

<b>5</b>	<b>Staatliche Ordnungswerte</b>	<b>251</b>
5.1	Gemäßigte Herrschaft	251
5.2	Begrenzte Herrschaft	269
5.3	Verantwortliche Herrschaft	276
5.4	Weltanschauliche Neutralität	287
5.5	Rechtsschutz	301
5.6	Rechtssicherheit	316
5.7	Funktionsfähige Herrschaft	329
5.8	Wehrhafte Ordnung	351
<b>6</b>	<b>Politische Zielwerte</b>	<b>367</b>
6.1	Gemeinwohl	367
6.2	Frieden	376
6.3	Umwelt	391
<b>7</b>	<b>Geltung und Bewahrung der Verfassungswerte</b>	<b>397</b>
7.1	Das Verhältnis der Verfassungswerte zueinander	397
7.2	Die Verankerung der Verfassungswerte in der Gesellschaft	403
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>409</b>
	<b>Verzeichnis der Grundgesetzartikel</b>	<b>423</b>
	<b>Verzeichnis der Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen</b>	<b>425</b>
	<b>Personenregister</b>	<b>427</b>
	<b>Sachregister</b>	<b>428</b>

## Vorwort

Im Jahr 2009 besteht das Grundgesetz 60 Jahre. Keine andere deutsche Verfassung im modernen Sinne hat dieses Alter erreicht. Von Anbeginn erfreute sich das Grundgesetz großer Zustimmung in der Bevölkerung. Seine Normierungen genießen verbreitete Anerkennung. Dies unterscheidet das Grundgesetz tiefgreifend von der Weimarer Reichsverfassung.

Verfassungen bestehen aus Normen. Diese sind in Artikeln niedergeschrieben, die man jederzeit nachschlagen kann. Der Leser des Grundgesetzes erfährt so, dass den Menschen in Deutschland bedeutsame Grundrechte zustehen, dass Demokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat und Bundesstaat das Gesicht der staatlichen Ordnung prägen, dass Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident und Bundesverfassungsgericht die maßgeblichen Organe des Staates sind, dass Bund und Länder bestimmte Zuständigkeiten in Politik, Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung haben und dass auch Vorsorge für verschiedene Notsituationen getroffen ist.

Während der Bürger sich also über die Normen des Grundgesetzes ohne große Mühe informieren kann, gilt dies so nicht für die hinter den Normen stehenden und ihnen erst Sinn verleihenden Werte. Verfassungen führen die sie prägenden Werte nämlich selten explizit auf. Die Werte erschließen sich daher erst bei genauerem Lesen einzelner Normen sowie aus der synthetischen oder vergleichenden Betrachtung mehrerer Normen.

Gerade die Werte des Grundgesetzes verdienen jedoch unsere Aufmerksamkeit, bilden sie doch das innere Band der Verfassung. Sie müssen deshalb den Erfolg des Grundgesetzes mitverursacht haben. Wer sie aufgespürt hat, versteht also nicht nur das Grundgesetz in seinen maßgeblichen Intentionen, sondern auch einen wesentlichen Grund seiner Attraktivität. Er verliert sich weiterhin nicht in einzelnen Normen, sondern begreift die diversen Zweckbestimmungen der Verfassung. Mit einem Satz: Er gelangt zu einem vertieften Verfassungsverständnis. Man kann ohne Übertreibung sagen, dass sich das Grundgesetz nur dann wirklich erfassen lässt, wenn es in seiner instrumentalen Funktion zur Realisierung zugrunde liegender Werte begriffen wird. Es handelt sich dabei um Werte von fundamentaler Bedeutung für das Leben des Einzelnen, für das gesellschaftliche Zusammenleben sowie für Legitimität und Qualität der staatlichen Ordnung. Hätten die Werte nicht dieses Gewicht, hätte der Verfassungsgeber sie kaum im Grundgesetz, also im ranghöchsten Normengebäude, verankert.

Das vorliegende Buch unterscheidet sich deutlich von einem Grundgesetz-Kommentar. Ein Kommentar ist linear aufgebaut. Das heißt: Die Verfassungsartikel werden der Reihe nach ausgelegt. Auf Querbezüge wird weitgehend verzichtet. Das vorliegende Werk verfährt anders. Es orientiert sich am Gefüge der die Verfassung

bestimmenden Werte, ordnet diesen Werten die einschlägigen Artikel zu und erläutert diese im Lichte des betreffenden Verfassungswertes. Wo immer möglich und sinnvoll werden die Werte zusätzlich in ihrer geistes- und realgeschichtlichen Herkunft dargestellt. Ebenso wird dargelegt, mit welchen Vorstellungen und Praktiken sich die Werte des Grundgesetzes nicht vertragen.

Der Gewinn für den Leser besteht somit darin, das Grundgesetz in seinen maßgeblichen Intentionen systematisch und historisch zu verstehen. Mittels der Lektüre eines Grundgesetz-Kommentars ist dies nicht möglich. Das soll aber nicht heißen, dass Verfassungskommentare keine Funktion besitzen. Wer sich über die Bedeutung einzelner Verfassungsbestimmungen informieren will, kommt nach wie vor nicht daran vorbei, einen Kommentar aufzuschlagen.

Der Verzicht auf die Würdigung sämtlicher grundgesetzlicher Normen wird aufgewogen durch die Konzentration auf das Wesentliche in Gestalt der den Normen ihren Sinn verleihenden Werte. Immerhin besteht das Grundgesetz bei genauer Zählung aus 194 Artikeln. Sie alle zu würdigen, ist unzweckmäßig. Denn viele Artikel gerade im hinteren Teil des Grundgesetzes enthalten Details über die Bundesverwaltung und das Finanzwesen sowie Übergangsbestimmungen, auf die man für das Verständnis der tragenden Elemente des Grundgesetzes weitgehend verzichten kann.

Die Hervorhebung der maßgeblichen Werte erleichtert im Vergleich mit einer umfassenden Darlegung des gesamten Verfassungswerkes aber nicht nur das Verstehen dessen, worauf es dem Verfassungsgeber in erster Linie ankam. Die Konzentration auf fast dreißig Werte und damit auf eine repräsentative Breite vermittelt dem Leser ein Wissen über die Verfassung, das man als relevant bezeichnen kann. Ohne jeden einzelnen einschlägigen Artikel genau kennen zu müssen, kann der Leser auf der Basis dieses Wissens politische Geschehnisse und Herausforderungen sowie politisch-programmatische Ansätze problemlos auf die Intentionalität der Verfassung beziehen und so zu einer begründeten Einschätzung gelangen.

Das vorliegende Buch stellt 27 Verfassungswerte heraus. Mit guten Gründen lässt sich behaupten, dass es sich um die wichtigsten Werte des Grundgesetzes handelt. Mit dieser Bemerkung ist aber schon angedeutet, dass sich das Grundgesetz nicht in diesen Werten erschöpft. Es lassen sich weitere Werte feststellen: So aus Artikel 5 GG die Werte der Kunst und der Wissenschaft, aus Artikel 7 GG der Wert der Bildung, aus Artikel 72 GG der Wert gleichwertiger Lebensverhältnisse, aus Artikel 107 GG der Wert einer ausgeglichenen Finanzkraft der Länder und aus Artikel 109 GG der Wert des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Im Grunde steht hinter fast jeder Verfassungsnorm ein zur Realisierung auftragener Wert.

Es ist jedoch wenig sinnvoll, die im Grundgesetz enthaltenen Werte in enzyklopädischer Manier auszubreiten. Dabei ginge nämlich die Übersicht verloren. Verloren ginge auch die Differenz zwischen den Werten, die den freiheitlichen Verfassungsstaat konstituieren, ihn also unverwechselbar machen, und anderen, nicht im engeren Sinne systemtypischen Werten.

Damit der Leser den Zusammenhang zwischen den jeweils erörterten Verfassungswerten und den dazugehörigen Verfassungsbestimmungen sofort erkennen kann, sind die entsprechenden Grundgesetzartikel an passenden Stellen in den Text eingefügt. Zur besseren Erkennbarkeit sind sie in Rahmen gesetzt. In Abweichung vom Verfassungstext sind die für den betreffenden Kontext bedeutungstragenden Wörter fett gedruckt.

Wie oben schon angedeutet, wird nur ein Ausschnitt des Grundgesetzes präsentiert. Gleichwohl handelt es sich dabei um die maßgeblichen Verfassungsartikel. Diese befinden sich vorzugsweise in Abschnitt I, II, VII und IX des Grundgesetzes, d.h. im Grundrechtsteil sowie in den Ausführungen über Bund und Länder, die Gesetzgebung des Bundes und die Rechtsprechung.

Natürgemäß stützen sich Ausführungen über das Grundgesetz auf Verfassungskommentare und andere verfassungsrechtliche Literatur. Eine wichtige Quelle bildet auch die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts. Sie ist in der weit über hundert Bände umfassenden Entscheidungssammlung des Verfassungsgerichts (Abkürzung: BVerfGE) vollständig dokumentiert. Fundstellen hieraus werden nach dem folgenden Muster belegt. Beispielsweise lautet die Fundstelle BVerfGE 5, 85 (204). Dann bedeuten die einzelnen Angaben: Es handelt sich um Band 5 der Entscheidungssammlung. Die betreffende Entscheidung beginnt auf Seite 85. Die Fundstelle befindet sich auf Seite 204.

Ich danke Herrn Christoph Bergmann, M.A., für das Korrekturlesen sowie für die Anfertigung der Register. Ich hoffe, dass die Register eine sichere Orientierung ermöglichen. Ein nochmaliges Korrekturlesen übernahm dankenswerterweise meine Frau. Fehler gehen aber natürlich zu meinen Lasten.

*Joachim Detjen*

## Einleitung

Im Sommer 2006 stellte Bundestagspräsident Norbert Lammert Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft, Wissenschaft und Medien, Kunst und Kultur die Frage nach den tragenden kulturellen Grundlagen und Orientierungen in Deutschland. Auslöser dieser Frage war der in den politischen Diskurs der letzten Jahre eingeführte und kontrovers diskutierte Begriff der Leitkultur.

Die 42 Antworten unterschieden sich erwartungsgemäß hinsichtlich der Einschätzung des Wortes „Leitkultur“. Das war insbesondere dort der Fall, wo sie sich auf eine spezifisch „deutsche Leitkultur“ bezogen und die Befragten damit Elemente erzwungener Assimilation assoziierten. In solchen Fällen überwogen Skepsis und Ablehnung. Hingegen gab es bei einer Erweiterung des Leitkulturbegriffes auf Europa überwiegend Zustimmung. Offensichtlich gingen die Befragten von einer europäischen Identität hinsichtlich tragender kultureller Werte aus. Deutschland als Teil Europas – man kann ergänzen: als Teil des Abendlandes oder der westlichen Zivilisation – teilt zweifellos diese Werte. Darüber hinaus verfolgt es Werte, die aus der Verarbeitung spezifisch deutscher historischer Erfahrungen resultieren. Sofern sie sich in Rechtsnormen umformulieren ließen, fanden nicht wenige der teils europäisch-abendländischen, teils spezifisch deutschen Werte Eingang in die Verfassung.

Einige repräsentative Stimmen sollen zu Worte kommen, um anzudeuten, welche Überzeugungen und Traditionen nach Auffassung des befragten Personenkreises zum Wertehorizont und damit zur Kultur der Bundesrepublik Deutschland gehören.

Der Politiker Christoph Böhr erwähnt das europäische, letztlich im Christentum verankerte Menschenbild, das seinen verbindlichen Ausdruck in der Bestimmung des Menschen als Zweck an sich gefunden hatte. Weiterhin zählt Böhr zum Wertekanon den Respekt vor der Glaubensüberzeugung von Menschen (Böhr in Lammert (Hrsg.) 2006, 41 f.).

Der Verfassungsrechtler Paul Kirchhof gebraucht das Bild vom Verfassungsbaum, aus dem ein Geäst an Werten wachse und der im Humus des Christentums, der Aufklärung und des Humanismus wurzele. Zu den maßgeblichen Werten gehörten die rechtliche Gleichheit, speziell die Gleichheit von Mann und Frau, die religiöse Selbstbestimmung, die Begrenzung demokratisch vermittelter staatlicher Herrschaft und das eigenständig zu gebrauchende Privateigentum (Kirchhof in Lammert (Hrsg.) 2006, 103).

Norbert Lammert selbst betont, dass man von zwei großen Kulturen des Westens sprechen müsse, nämlich von der Kultur des christlichen Glaubens und der Kultur der säkularen Rationalität. Beide Kulturen seien faktisch nicht universell. Denn ihre Werte und Normen würden nicht von der ganzen Menschheit praktiziert. Andererseits formten beide Kulturen das Wertefundament der westlichen Verfassungsstaaten. Dieses

Wertefundament vertrage sich nun nicht mit jeder kulturellen Überzeugung und Orientierung. So widerspreche die Gleichberechtigung der Frau dem Dominanzanspruch des Mannes mancher Kulturen. Die im Westen akzeptierte Trennung von Politik und Religion vertrage sich nicht mit dem Anspruch auf unmittelbare Geltung religiöser Gebote für das politische Handeln. Zur Freiheit der Medien gehöre es, Kritik auch an Religionen zu äußern, was diese ertragen müssten. Da die gelebte Kultur die Voraussetzung der Verfassung sei, könne Letztere nur Bestand haben, wenn die kulturellen Grundlagen nicht erodierten (Lammert in Lammert (Hrsg.) 2006, 137 ff.).

Bundeskanzlerin Angela Merkel argumentiert ähnlich: Die Verfassungswerte speisten sich aus nicht auswechselbaren kulturellen und historischen Wurzeln. Damit meint sie das Christentum, die Aufklärung, die französischen Revolutionsideen, die im Zusammenhang mit der Industrialisierung entstandenen sozialen Sicherungssysteme und die Erfahrungen mit der nationalsozialistischen Diktatur. Die sich aus diesen Traditionen ergebenden Wertvorstellungen wie beispielsweise die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Gleichberechtigung der Frau gäben für alle in Deutschland lebenden Menschen die Richtung an. Das entsprechende Wertebewusstsein sei mehr als die formale Akzeptanz der Rechtsnormen. Solange es Menschen mit einem unakzeptablen, den Rahmen eines freiheitlichen Gemeinwesens sprengenden Werteverständnis gebe, müsse daher für die Verfassungswerte geworben werden (Merkel in Lammert (Hrsg.) 2006, 173 f.).

Die zitierten Stimmen machen deutlich, dass Verfassungswerte für die Bestimmung der in Frage stehenden Leitkultur nicht die alleinige, aber doch eine tragende Rolle spielen. Sie sind gleichzeitig ein empfindliches Gut. Denn der Bestand der Verfassung hängt davon ab, dass sie im Bewusstsein der Menschen lebendig bleiben. Welches sind nun aber die maßgeblichen Werte des Grundgesetzes? Was sind überhaupt Werte im Kontext der Verfassung?

Diesen Fragen geht die vorliegende Schrift in insgesamt sieben Kapiteln nach.

Kapitel 1 führt in den Gegenstand ein. Es referiert zunächst die Merkmale und Aufgaben der Verfassung. Es zeigt sich dabei, dass einer Verfassung zwangsläufig normative Leitbilder zugrunde liegen. Damit ist der Bogen zu den Werten geschlagen. Werte sind nun aber eine durchaus nicht unumstrittene Kategorie. Es gibt sehr viele Definitionen des Wertbegriffes. Auch ist der erkenntnistheoretische Status von Werten nicht eindeutig geklärt. Es gibt einen Wertobjektivismus wie auch einen Wertspektivismus. Angesichts dessen versteht sich eine Begriffschöpfung wie „Werteordnung“ nicht von selbst.

Kapitel 2 beschäftigt sich mit der Wertegebundenheit des Grundgesetzes. Zu Beginn wird auf die kulturelle Gebundenheit jeden Rechts und damit auch jeder Verfassung hingewiesen. Daraus ergibt sich die Ablehnung der Auffassung, dass eine Verfassung eine werteneutrale Ordnung errichten kann. Es folgt eine Darlegung des Werteverständnisses des Bundesverfassungsgerichts, das die vielgescholtene Formel von der objektiven Werteordnung geprägt hat. Es schließen sich Ausführungen über die zwei

zentralen Wertekomplexe des Grundgesetzes an. Der eine Wertekomplex kreist um die Würde des Menschen, der andere um die freiheitliche demokratische Grundordnung. Ausführlich wird im Anschluss auf die geistigen und ideengeschichtlichen Hintergründe der grundgesetzlichen Werte eingegangen. Das Christentum, der Humanismus und die Aufklärung sind deren maßgebliche Quellen. Es zeigt sich weiterhin, dass das Grundgesetz einen säkularen Staat begründet. Aus diesem Sachverhalt ergeben sich nicht geringe Spannungen zur islamischen Kultur. Schließlich wird aufgezeigt, in welchen Normtypen des Grundgesetzes sich die Werte vornehmlich verbergen.

Kapitel 3 legt die Werte der ersten und wichtigsten Wertegruppe dar. Es handelt sich um die verfassungslegitimierenden Werte, die der Ordnung des Gemeinwesens die Anerkennungswürdigkeit liefern. In dieser Wertegruppe ist das abendländische politische Denken aufgehoben. Der prominenteste Wert ist unzweifelhaft die Menschenwürde, da sie auf alle übrigen Normen und Werte des Grundgesetzes ausstrahlt. An zweiter Stelle folgt der Wert des Lebens, der ebenfalls fundamentale Bedeutung hat. Denn ohne das Leben wären sämtliche anderen Werte funktionslos. Häufig übersehen, weil nicht mit einem eigenen Verfassungsartikel versehen, wird dagegen die innere Sicherheit als dritter Wert. Demgegenüber können sich die nächsten beiden Werte, die individuelle Freiheit und die rechtliche Gleichheit, nicht über mangelnde Aufmerksamkeit beklagen. Der Freiheits- und der Gleichheitsgedanke sind fest im allgemeinen Bewusstsein verankert. Ähnliches gilt für den Wert der sozialen Gerechtigkeit, der den christlichen Tugendwert der Nächstenliebe bzw. den Wert der gesellschaftlichen Solidarität fortführt. Besonders starke legitimierende Wirkung entfalten schließlich die beiden staatlich-politischen Werte der Volkssouveränität und der Demokratie.

Kapitel 4 thematisiert Verfassungswerte, die auf die Lebenswelt, die Gesellschaft sowie auf den politischen Prozess ausstrahlen. In den hier versammelten Werten spiegelt sich zu einem erheblichen Teil der freiheitliche, aber auch der solidarische Charakter der Bundesrepublik. Ohne Zweifel lebensweltprägend ist der Wert der Privatsphäre, genauer: der Gewährleistung eines Raumes zur privaten Daseinsgestaltung. Zur Lebenswelt gehört auch der oft nicht recht beachtete Wert der Familie. Teils der Lebenswelt, teils der Gesellschaft sind die Werte der religiös-weltanschaulichen Selbstbestimmung, der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit und der freien Kommunikation zuzuordnen. Die gesellschaftliche Relevanz dieser Werte zeigt sich darin, dass sie sich stark auf die religiöse Landschaft, die Wirtschaftsordnung sowie die Medienwelt auswirken. Der von der Verfassung gewollte Wert des Pluralismus prägt die Gesellschaft wie auch die Politik. Mit dem Pluralismus ist die Offenheit und Vielfalt der Ideen, Überzeugungen und Interessen in der Gesellschaft gemeint. Hiervon soll die Politik profitieren. Die Werte der politischen Partizipation und der Bürgerverantwortung schließlich sind hingegen eindeutig Bestandteile der politischen Sphäre. Sie drücken die zwei Seiten der Bindung des Bürgers an sein politisches Gemeinwesen aus.

Kapitel 5 behandelt die an Bedeutsamkeit kaum zu überschätzenden staatlichen Ordnungswerte. So sorgen die Werte der Herrschaftsmäßigung, der Herrschaftsbegren-

zung und der verantwortlichen Herrschaftsausübung dafür, dass der Einzelne nicht einer übermächtigen und daher freiheitsbedrohenden Staatsgewalt gegenübersteht. Der Wert der weltanschaulichen Neutralität ergibt sich aus dem empirischen Sachverhalt der religiös-weltanschaulichen Pluralität in Verbindung mit der Trennung von Staat und Religion. Die Werte des Rechtsschutzes und der Rechtssicherheit hängen eng zusammen. Beide sind Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips. Der Rechtsschutz beschirmt den Einzelnen vor nicht gerechtfertigten Eingriffen der öffentlichen Gewalt, indem dieser sein Recht bei unabhängigen Gerichten suchen kann. Die Rechtssicherheit manifestiert sich vor allem im Schutz vor staatlicher Willkür und in der Verlässlichkeit der Rechtsordnung. Auch die Werte der funktionsfähigen Herrschaft und der wehrhaften Ordnung weisen eine Gemeinsamkeit auf. Diese besteht in dem von der Verfassung implizit verfolgten obersten Ziel der Selbstbehauptung des Staates. So hat das Grundgesetz Vorsorge dafür getroffen, dass das staatliche Gemeinwesen in diversen Notfällen weiter funktionieren kann. Die Wehrhaftigkeit drückt den Willen der Verfassung aus, das freiheitliche Gemeinwesen entschlossen gegen alle Angriffe zu verteidigen.

Gegenstand von Kapitel 6 sind diejenigen Werte, die der Politik zur Gestaltung aufgegeben sind. Die betreffenden Werte sind mehr oder minder explizit im Grundgesetz aufgeführt. An erster Stelle ist hier das Gemeinwohl zu nennen. Als eine Art Generalklausel bildet es die Zielnorm für die gesamte Politik. Es verpflichtet in gewissem Maße aber auch die Bürger. Ein wichtiger anderer Wert, auf den das Grundgesetz die Politik verpflichtet, ist der Frieden in der Welt. Dieser Wert präjudiziert im Grundsatz das außenpolitische Verhalten Deutschlands. Mit dem Wert des Friedens hängt die europäische Integration eng zusammen. Ein weiterer politischer Gestaltungswert ist der Umweltschutz. Hier geht es um ein existentielles, langfristiges Interesse der Menschen.

Kapitel 7 schließlich geht zwei wichtigen Fragen nach. Zunächst wird das Problem der Geltung widerstreitender Werte abgehandelt. Die Verfassung bildet zwar eine Einheit, was jedoch nicht bedeutet, dass es zwischen den Rechtsnormen und den hinter ihnen stehenden Werten keine Spannungen gibt. Dann wird die Frage erörtert, was getan werden kann, um in der Gesellschaft das Bewusstsein von den Verfassungswerten zu wecken und aufrechtzuerhalten.

# 1 Verfassung und Werte

## 1.1 Die Verfassung als rechtliche Grundordnung des Staates

Das Grundgesetz ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Um es in seiner politischen Bedeutung richtig verstehen zu können, muss man wissen, was eine Verfassung ist. Welche Merkmale konstituieren eine Verfassung? Welche Aufgaben hat sie zu erfüllen? Wodurch grenzt sie sich von anderen Rechtsnormen ab? Auf welche Weise kommt sie zustande?

### *Der Begriff der Verfassung*

Die Verfassung ist die politische Grundentscheidung eines Volkes. In ihr sind Erfahrungen, aber auch Hoffnungen aufgehoben. Eine erste allgemeine Kennzeichnung der Aufgaben einer Verfassung stammt von Georg Jellinek. Sie wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts formuliert, trifft ihren Gegenstand aber bis heute.

„Jeder dauernde Verband bedarf einer Ordnung, der gemäß sein Wille gebildet und vollzogen, sein Bereich abgegrenzt, die Stellung seiner Mitglieder in ihm und zu ihm geregelt wird. Eine derartige Ordnung heißt eine Verfassung.

Notwendig hat daher jeder Staat eine Verfassung. Ein verfassungsloser Staat wäre Anarchie. Selbst den ‘Willkürstaaten’ im antiken Sinne ist sie zu eigen, der sogenannten Despotie nicht minder wie dem Regiment eines demokratischen Wohlfahrtsausschusses nach der Art des französischen von 1793. Es genügt das Dasein einer faktischen, die Staatseinheit erhaltenden Macht, um dem Minimum von Verfassung zu genügen, dessen der Staat zu seiner Existenz bedarf. Die Regel aber bildet bei Kulturvölkern eine rechtlich anerkannte, aus Rechtssätzen bestehende Ordnung.

Die Verfassung des Staates umfasst demnach in der Regel die Rechtssätze, welche die obersten Organe des Staates bezeichnen, die Art ihrer Schöpfung, ihr gegenseitiges Verhältnis und ihren Wirkungsbereich festsetzen, ferner die grundsätzliche Stellung des Einzelnen zur Staatsgewalt“ (Jellinek 1928/1976, 505).

Dem Zitat lässt sich zweierlei entnehmen. Zunächst die Feststellung, dass die Verfassung ein *empirischer* Sachverhalt ist. In diesem Sinne bezeichnet das Wort nicht mehr als die Beschreibung dauerhaft existierender politischer Machtlagen in einem sozialen Verband. Jeder soziale Verband hat hiernach eine Verfassung. Denn irgendwo liegt die Macht. Und irgendwie ist die Stellung der Machtunterworfenen geregelt. Der empiri-